

Landratsamt Cham

Landratsamt Cham · Postfach 1432 · 93404 Cham

Öffnungszeiten: Mo. - Do. 08.00 - 16.00 Uhr
Fr. 08.00 - 12.00 Uhr

Bitte vereinbaren Sie auch während dieser Zeiten einen Termin

Sachbearbeiter: Herr Kernbichl Martin

Zimmer Nr.: 030

Telefon: (0 99 71) 78-228 oder 78-0

Fax: (0 99 71) 845-228 oder 78-399

E-mail: martin.kernbichl@lra.landkreis-cham.de

Schreiben an
den Gauschützen-
meister
Schützengemeinschaft

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben

Unser Zeichen

SiO - 135

Cham,

20.08.2008

Vollzug des Waffengesetzes; Information über die aktuellen Änderungen im Waffenrecht

Anlage:

25 Kopien dieses Schreibens → verteilt an Gauspotfleiter am 07.09.2008

Sehr geehrter Herr Heger,

wir möchten Sie über die die wichtigsten Regelungen der am 1. April 2008 in Kraft getretenen Änderungen des Waffengesetzes informieren. Zum 01.10.2008 laufen einige wichtige Fristen aus.

Wir bitten Sie, die beigelegten Kopien an Ihre angegliederten Schützenvereine weiterzugeben.

Nun zu den **wichtigsten Regelungen** im Überblick:

1. Anmeldung von Wechsel- und Austauschsystemen sowie Einstecksystemen

Der **Erwerb** von Wechsel- und Austauschläufen, Wechselsystemen und -trommeln ist für Inhaber von Waffenbesitzkarten erlaubnisfrei, der **Besitz** dagegen ist seit dem 01.04.2008 erlaubnispflichtig. Die Besitzerlaubnis (= Eintragung in die Waffenbesitzkarte) muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Erwerb beantragt werden.

Personen, die solche Systeme am 01.04.2008 bereits in Besitz hatten, müssen diese bis 30.09.2008 in eine Waffenbesitzkarte eintragen lassen.

Einsteckläufe und dazugehörige Verschlüsse (Einstecksysteme) sowie Einsätze, die dazu bestimmt sind, Munition mit kleinerer Abmessung zu verschießen, können weiterhin erlaubnisfrei erworben werden; auch der Besitz ist nicht eintragungspflichtig. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass diese für Schusswaffen bestimmt sind, die bereits in die Waffenbesitzkarte des Erlaubnisinhabers eingetragen sind.

2. Anmeldung von LEP-Waffen

Ehemals WBK-pflichtige Kurz- und Langwaffen, die zum Schießen mit Luftdruckenergiepatronen (LEP) umgebaut wurden, werden künftig wie die ursprünglichen Schusswaffen behandelt. Grund ist, dass solche Waffen in einer Reihe von Fällen wieder zu erlaubnispflichtigen Schusswaffen rückgebaut wurden. Sie werden ab 01.10.2008 erlaubnispflichtig. Besitzer solcher Waffen müssen **vorher** bei der Waffenbehörde eine Erlaubnis beantragt haben. Sie brauchen nach den allgemeinen waffenrechtlichen Regeln ein Bedürfnis. Auch der Altbesitz solcher Waffen vor dem 01.04.2008 kann als Bedürfnis zum Besitz dieser Waffen anerkannt werden.

3. Verbot des Führens von Anscheinswaffen und bestimmten tragbaren Gegenständen

Der schon ältere Begriff der Anscheinswaffen hat eine andere Bedeutung erhalten. Anscheinswaffen sind:

- Soft-Air-Waffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse von nicht mehr als 0,5 Joule
- Nachbildungen beliebiger Feuerwaffen, nicht nur von Kriegswaffen,
- unbrauchbar gemachte Feuerwaffen aller Art

Es ist verboten Anscheinswaffen, Hieb- und Stoßwaffen (z.B. Dolche, Stilette, Gummiknüppel, Schlagstöcke) sowie Einhandmesser oder feststehende Messer mit einer Klingenlänge über 12 cm zu führen.

Dieses Verbot **gilt nicht**:

- für die Verwendung bei Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen oder Theateraufführungen
- für den Transport in einem verschlossenen Behältnis oder
- für das Führen von Hieb- und Stoßwaffen sowie Einhandmessern und feststehenden Messern mit einer Klingenlänge über 12 cm, wenn ein berechtigtes Interesse (Berufsausübung, Brauchtumspflege, Sport etc.) zum Führen dieser Gegenstände besteht. Ein berechtigtes Interesse besteht zum Beispiel bei der Jagd, beim Camping, beim Grillen, beim Einkauf von Messern sowie bei der Wald-, Feld- und Gartenarbeit. Kein sozialadäquater Gebrauch liegt vor, wenn eines der vorgenannten Messer als Angriffs- oder Verteidigungsmittel geführt wird. **Für Anscheinswaffen gelten diese Ausnahmen nicht; Anscheinswaffen dürfen also auch in den genannten Fällen nicht geführt werden!**

4. Vorgehensweise bei geerbten Schusswaffen

- geerbte Waffen müssen in der Regel von einem autorisierten Waffenhersteller oder -händler durch ein in den Lauf eingebrachtes Blockiersystem unbenutzbar gemacht werden. Solange es für eine Erbwaffe noch kein zugelassenes Blockiersystem auf dem Markt gibt, lassen wir auf Antrag vorübergehend eine Ausnahme von der Blockierpflicht zu.
- Von der Verpflichtung, geerbte Schusswaffen zu blockieren, ist befreit, wer Inhaber einer Waffenbesitzkarte ist oder wer ein eigenes Bedürfnis (z.B. als Jäger, Sportschütze oder Sammler) geltend machen kann.

5. Transport in einem verschlossenen Behältnis

In einer Reihe von Fällen macht das Waffengesetz den erlaubten Transport schon bisher davon abhängig, dass die Waffe nicht zugriffsbereit geführt wird. Früher genügte hierfür der Transport in einem geschlossenen Behältnis; jetzt muss es allerdings verschlossen sein. Dies setzt zwar nach der Gesetzesintention voraus, dass das Behältnis mit einem (z.B. durch einen Schlüssel oder eine Zahlenkombination zu öffnendes) Schloss versehen sein muss. Allerdings braucht weder das Behältnis noch das Schloss gesteigerte Anforderungen erfüllen. Es kann daher durchaus genügen,

das bisherige Futteral weiter zu verwenden, wenn sich dessen Reißverschluss-Ösen o. ä. durch ein Vorhängeschloss verschließen lassen.

6. Verbot von Distanz-Elektroimpulsgeräten (sog. Air-Tasern)

Air-Taser sind ab 01.04.2008 **verboten**. Erwerb, Besitz und Führen ist damit strafbar.

7. Förderung des Sportschützennachwuchses

Die Altersgrenze, ab der Kinder und Jugendliche unter Aufsicht in Schützenvereinen schießen dürfen, bleibt unverändert bei 12 Jahren.

Neu ist, dass nun nicht nur die in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Mitglieder des Schützenvereins die Aufsicht beim Schießen stellen können, sondern auch die Sorgeberechtigten.

Ebenfalls neu ist, dass die Waffenbehörden allgemeine Ausnahmen von der Altersgrenze für Veranstaltungen erteilen können. Dies soll es Schützenvereinen ermöglichen, etwa an einem „Tag der offenen Tür“ oder an einem „Schnuppertag“ Nachwuchsarbeit zu leisten und nach Talenten suchen zu können.

8. Erwerbsstreckungsgebot

Ab dem 01.04.2008 hat der Gesetzgeber die bisherige bayerische Rechtspraxis übernommen, wonach das sogenannte Erwerbsstreckungsgebot den Erwerb von Feuerwaffen für Inhaber einer Gelben Waffenbesitzkarte in der Regel auf maximal 2 Waffen innerhalb von 6 Monaten beschränkt.

Falls eine Grüne Waffenbesitzkarte für Sportschützen ebenfalls ausgestellt worden ist, muss beachtet werden, dass sich das Erwerbsstreckungsgebot auf die Summe der innerhalb von 6 Monaten auf Gelber und Grüner Waffenbesitzkarte erworbenen Schusswaffen bezieht.

Falls noch Fragen auftreten sollten, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bauer
Oberamtsrat